

Amts = Blatt

der Königlichcn Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1,

Marienwerder, den 2. Januar

1867.

Das 61ste und 62ste Stück der Gesetzsammlung pro 1866 enthält unter:

- Nro. 6459. die Verordnung, betreffend die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in den Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 der Preussischen Monarchie einverleibt worden sind, vom 14. Nov. 1866;
- Nro. 6460. die Verordnung, die Einführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 15. Oktober 1866 in dem Jadegebiete betreffend, vom 19. November 1866;
- Nro. 6461. die Verordnung, betreffend die Siegel der Notare im Gebiete des vormaligen Kbnigreichs Hannover, vom 5. November 1866;
- Nro. 6462. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1866, betreffend die Erweiterung des Statuts vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. für 1866 S. 556) wegen Stiftung eines Erinnerungskreuzes für den Feldzug 1866;
- Nro. 6463. die Verordnung, betreffend die Bestimmung des Ober-Tribunats zum Kassationshofe für die Strafsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, vom 19. Novbr. 1866;
- Nro. 6464. die Verordnung, betreffend die Ernennung der Justizbeamten im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt, vom 19. November 1866;
- Nro. 6465. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Firma: „Westdeutsche Versicherungs-Aktiencant“ mit dem Sitze zu Essen errichteten Aktiengesellschaft, vom 12. November 1866;
- Nro. 6466. die Verordnung, betreffend die Publikation der Gesetze in denjenigen Landestheilen, welche durch das Gesetz vom 20. September 1866 (Gesetz-Samml. S. 555) der preussischen Monarchie einverleibt worden sind, vom 1. Dezember 1866;
- Nro. 6467. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Call resp. Sötenich nach Trier, vom 12. November 1866;
- Nro. 6468. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Unternehmens der Rheinischen Eisenbahngesellschaft durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von Euskirchen nach Brühl oder Sechem, vom 12. November 1866;
- Nro. 6469. die Konzessions-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens durch den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Rheinstation Hochfeld der Diervath Essener Eisenbahn nach Duisburg, vom 12. November 1866;
- Nro. 6470. den Nachtrag zu dem Statut des Reipzlg-Schweitzer Deichverbandes vom 21. Juli 1852, vom 12. November 1866;
- Nro. 6471. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. November 1866, betr. die Erweiterung der Grenze, innerhalb welcher eine Beleihung nach dem Erwerbsswerthe durch die ostpreussische Landschaft erfolgt.

Die Aufgaben des Norddeutschen Bundes.

Ueber den Plan zum Norddeutschen Bunde, wie er von der Preussischen Regierung entworfen und den gegenwärtig in Berlin versammelten Vertretern der übrigen Staaten vorgelegt worden ist, wird in glaubwürdiger Weise Folgendes mitgetheilt:

Der eigentliche Bund wird zunächst das ganze Nord- und Mittel-Deutschland bis zum Main umfassen, ein Ländergebiet von nahezu 30 Millionen Deutschen, die schon jetzt durch ihre gesammte äußere und geistige Entwicklung innerlich eng verknüpft sind. — In diesem Gebiete soll eine wahrhaft einheitliche Angelegenheiten in Marienwerder den 3. Januar 1867.

liche Bundesgesetzgebung alle wichtigen Beziehungen des öffentlichen Lebens regeln und eine volle Gemeinschaft der bürgerlichen und staatlichen Interessen begründen. — Die gemeinsame Gesetzgebung des Bundes wird sich erstrecken auf die volle und unbedingte Freizügigkeit, auf die Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse und den Gewerbebetrieb, auf die Anlegung von Kolonien und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern, — auf die Zoll- und Handelsgesetze, — auf die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems, und die Grundsätze über die Ausgabe von Papiergeld, — auf die allgemeinen Grundsätze des Bankwesens, — auf die Erfindungspatente, — auf den Schutz des geistigen Eigenthums, auf die Sicherung eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer Vertretung durch Konsule des Bundes, — auf das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs, — auf den Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen, sowie die Fluß- und Wasserzölle, — auf eine einheitliche Leitung des Post- und Telegraphenwesens, — auf eine gemeinsame Civil-Prozeß-Ordnung, ein gleiches Konkurs-Verfahren, Handels- und Wechselrecht.

Wenn auf allen diesen Gebieten eine einheitliche Gesetzgebung und eine gleichmäßige Handhabung der Gesetze von Bundeswegen gesichert werden, so ist damit die Einheit des nationalen Bewußtseins und der nationalen Entwicklung unzweifelhaft verbürgt. — Die gesetzgeberische Thätigkeit soll von der Vertretung der Regierungen (in einem „Bundesrath“) und von einer aus allgemeinen Volkswahlen hervorgehenden National-Vertretung mit gleichem Antheile geleitet werden: besonnene Mäßigung und frischer, lebendiger Antrieb werden sich somit gegenseitig ergänzen. — In der Vertretung der Regierungen darf sich nicht der Uebelstand des alten Bundestages erneuern, daß der kleinste Staat ersprißliche Absichten für den ganzen Bund zu vereiteln vermag; Preußen wird an seinem Theile auch in dem Rathe der Regierungen ein erhebliches Gewicht in die Waagschale zu werfen haben. — Die Leitung des Bundes im Ganzen kann nur der Krone Preußen zustehen. Die Bundesgewalt soll das Recht haben, Krieg zu erklären, sowie Bündnisse und Verträge zu schließen, Gesandte des Bundes zu ernennen und fremde Gesandte zu empfangen.

Vor Allem soll die Befehlskraft des gesammten Norddeutschen Bundes zu Lande und zur See unter Preußens Oberbefehl einheitlich und kräftig organisiert werden. — Die gesammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer unter dem Oberbefehl des Königs von Preußen bilden. Der Oberfeldherr wird die Pflicht und das Recht haben, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind, und daß die notwendige Einheit in der Einrichtung, in Bewaffnung und Kommando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in den Anforderungen an die Offiziere hergestellt wird; ferner das Recht, die kriegsbereite Aufstellung jedes Theiles des Bundesheeres anzuordnen. — Die Bundesverfassung wird durch ihre Bestimmungen sichere Gewähr dafür zu geben haben, daß den Anordnungen des Oberfeldherrn jeder Zeit unbedingt Folge geleistet werde.

Die Kriegs-Marine der Nord- und Ostsee sollen eine einheitliche Seemacht unter Preussischem Oberbefehl bilden: der König von Preußen wird über die Einrichtungen und die Zusammensetzung derselben zu bestimmen haben. — Der Kieler und der Jade-Hafen sollen Bundes-Kriegshäfen sein.

Die Kriegs-Marine wird zugleich den Schutz der gemeinsamen Handels-Marine bilden, deren Fahrzeuge eine und dieselbe Flagge des Norddeutschen Bundes führen werden.

Wenn auf solchen Grundlagen ein Bund von 30 Millionen Norddeutscher aufgerichtet und darin ein fester Kern deutscher Macht gewonnen wird, dann kann es nicht fehlen, daß auch die Beziehungen dieses Bundes zu den süddeutschen Staaten in kurzem durch besondere Verträge erfolgreich geregelt werden und daß in naher Zukunft ein nationales Band so stark und wirksam wie niemals zuvor ganz Deutschland umschlinge. — Zur Durchführung des großen Werkes wird das preussische Volk durch die bevorstehenden Wahlen zum Parlament mitzuwirken haben: das Werk muß gelingen, wenn das Volk fest einigt zur Regierung steht und das Gewicht seiner Zustimmung in die Schale der Entscheidung wirft.

Jetzt gilt es, mit gemeinsamer, ungetheilter Kraft einzustehen für die volle Verwirklichung dessen, was Preußen durch eine siegreiche und ruhmvolle Politik angebahnt hat. Möge das preussische Volk sich einen klaren, unbefangenen Blick bewahren, um nur solche Männer zu wählen, die unzweifelhaft entschlossen sind, die Regierung bei der Durchführung ihres Werkes aufrichtig und rückhaltlos zu unterstützen.

Erklärungen des Minister-Präsidenten Grafen von Bismarck über die Lösung der Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit.

Im Abgeordnetenhaus ist das Gesetz wegen Einverleibung der Herzogthümer Schleswig und Holstein in die Preussische Monarchie nunmehr genehmigt worden. Dabei kam die von unserer Regierung

in dieser Angelegenheit befolgte Politik von Neuem zur Sprache. Von derjenigen Seite, welche früher die Einsetzung des Prinzen von Augustenburg als Herzog von Schleswig-Holstein verlangt hatte, wurde jetzt von Neuem behauptet, die preussische Regierung habe von vorn herein nicht die Kostrennung der Herzogthümer von Dänemark erstrebt, sondern das Verbleiben bei der Krone Dänemark unter einer sogenannten Personal-Union, — ferner der Prinz von Augustenburg habe seiner Zeit alle wünschenswerthen Zugeständnisse an Preußen machen wollen, aber er sei vom Grafen Bismarck zurückgestoßen worden, — auch die Bevölkerung der Herzogthümer sei nur durch rücksichtslose Behandlung verlezt worden, auch jetzt wieder durch die Wahl und das Verhalten des Ober-Präsidenten von Scheel-Plessen, der als ein Dänenfreund gelte, — endlich wurde noch getabelt, daß Preußen sich beim Friedensschluß verpflichtet habe, in Nordschleswig, welches größtentheils von einer dänisch-redenden Bevölkerung bewohnt ist, abstimmen zu lassen, ob dieselbe bei Preußen bleiben oder zu Dänemark zurückkehren wolle.

Ueber alle diese Punkte ließ sich der Minister-Präsident näher aus. Was zunächst den Prinzen von Augustenburg betrifft, so sagte Graf Bismarck über dessen Auftreten Folgendes:

„Ich erkläre es für positiv falsch, daß der Prinz von Augustenburg jemals die preussischen Februar-Bedingungen angenommen hat, und wir würden genöthigt sein, die Briefe, welche darüber vorliegen, wenn diese unwahren Behauptungen ferner aufrecht erhalten werden sollten, zu veröffentlichen, obwohl sie ursprünglich nicht dazu bestimmt gewesen sind. Er hat unsere Bedingungen stets nur so angenommen, daß er sich eine Hinterthür offen gehalten, er hat in uns die Ueberzeugung geweckt, daß er die Zustimmung der Schleswig-Holsteinischen Stände zu diesen Bedingungen nur in der Absicht vorbehalten hat, um im Einzelnen vermöge der ständischen Weigerung, loszukommen, und gerade von dem Wichtigsten. Die Forderung, welche ich dem Prinzen stellte, stand sogar hinter den Februar-Bedingungen sehr weit zurück. Es handelte sich um ein Hafengebiet und um feste Stellungen an den beiden Endpunkten des Nordostseekanals. Ich erinnere mich sicher, daß, als ich von dem Hafengebiet sprach, der Prinz darauf hinwies, das könnte sich ja „gar um Quadratmeilen“ handeln, woraus Sie eben den Maßstab dessen, was er zu bewilligen bereit war, entnehmen können. — Daß ich in früheren Zeiten zu irgend Jemand gesagt haben sollte, ich zöge die Personal-Union mit Dänemark der Einsetzung der Familie Augustenburg vor, muß ich stark bezweifeln. Ich kann natürlich nicht jedes Wort im Gedächtniß behalten, was ich zu den vielen hundert Deputationen, die ich gesehen habe, gesprochen habe; dieses aber kann ich nicht gesagt haben, denn es ist nie meine Meinung gewesen, und warum sollte ich grade diesen Leuten in dieser Richtung das Gegentheil meiner Meinung sagen! — Ich habe stets an der aufsteigenden Meinung und Absicht festgehalten, daß die Personal-Union besser war, wie das, was früher existirte, daß aber ein selbstständiger Fürst besser war, als die Personal-Union, und daß endlich die Vereinigung mit dem preussischen Staate besser war, als ein selbstständiger Fürst. Welches davon das Erreichbare war, das konnten allein die Ereignisse lehren. Wäre Personal-Union das Höchste des Erreichbaren gewesen, so hätte ich mich vor der Hand bei der damaligen Lage der Dinge im Interesse Deutschlands nicht berechtigt und berufen gehalten, diese Abschlagszahlung zurückzuweisen. — Dagegen ist nicht zweifelhaft, daß im ganzen Laufe des Jahres 1864 eine für uns irgend annehmbare Verständigung mit dem Prinzen von Augustenburg nicht zu erreichen war und daß der Prinz die Bedingungen, die Seine Majestät und Sr. Majestät Minister für annehmbar hielten, nicht eingezogen ist.

Noch im vorigen Jahre, kurz vor den Gasteiner Verhandlungen, habe ich den Königlich bairischen Minister Freiherrn von der Pfordten gebeten, ob er nicht seine Vermittelung dahin eintreten lassen wolle, daß zur Verhütung eines Konfliktes, der ganz Deutschland ergreifen könnte, Unterhandlungen geführt würden, durch welche der Prinz von Augustenburg bewogen werde, einen für Preußen annehmbaren Frieden mit Sr. Majestät zu machen, wobei ich erklärte, daß ich dem Prinzen zu diesem Behufe an dem königlichen Hofe eine günstige Aufnahme vermitteln würde, wenn der Prinz sich dorthin begeben wolle. Herr Freiherr von der Pfordten übernahm sehr bereitwillig diese Vermittelung; er hat sich demgemäß an den Prinzen gewendet, er hat jedoch darauf zuerst mehrere Wochen lang gar keine Antwort bekommen und später eine kühle und vornehme Abhönung. Wenn ferner behauptet worden ist, daß sich ein Unterschied in dem Eroberungs-Verhältniß von Schleswig-Holstein und dem von Hannover behaupten ließe, so ist dies nur so zu acceptiren, daß unser Eroberungsrecht an den Herzogthümern jedenfalls ein noch stärkeres ist, es ist ein doppeltes! Wir haben sie zuerst den Dänen und zweitens sie dem mit unsern kriegerischen Feinden verbündeten Prinzen von Augustenburg abgenommen. Nehmen Sie an, der Prinz wäre wirklich legitimer Regent gewesen, so ist er eben so sehr der Bundesgenosse unserer kriegerischen Gegner gewesen, als der König von Hannover oder der Kurfürst von Hessen. Er ist es aber mit mehr Beson-

nenheit gewesen, mit mehr Berechnung und mit weniger Offenheit. Wäre unser Vorgehen in der Mitte Juni dieses Jahres weniger schnell erfolgt, so würden wir es erlebt haben, daß auf der Grundlage des Bundesbeschlusses vom 14. Juni d. J. sich in Hannover an dem Vereinigungspunkte des Gablenz'schen Korps hannoversche und Augustenburgerische Truppen bei Stade gesammelt hätten, um gegen uns im Felde zu operiren und gegen Berlin zu marschiren."

In Betreff des jetzigen Ober-Präsidenten von Schleswig-Holstein sagte der Minister-Präsident: „Ich muß mein volles Vertrauen auf den Baron von Scheel-Plessen setzen, und er genießt es im vollsten Maße. Er ist der erste Schleswig-Holsteiner, der schon im Jahre 1864 in Schönbrunn mir den festen Entschluß aussprach, für nichts Anderes als für den Anschluß an Preußen zu wirken, und die Verbächtigung, daß er dänischen Interessen diene, ist eine solche, die er nicht verdient, nach die ich auf das Bestimmteste zurückweise; ich baue auf seine Treue ebenso fest, wie auf die Tugend eines anderen Dieners Sr. Majestät des Königs.“

Endlich wegen der beim Friedensschlusse vorbehaltenen Entscheidung in Betreff einer etwaigen Abtretung eines Theils von Nord-Schleswig äußerte sich der Minister dahin, daß diese Bestimmung im Friedens-Vertrage nicht nach den Schleswig-Holsteinischen Verhältnissen allein, sondern aus der allgemeinen Lage beim Friedensschlusse zu erklären sei. „Wären wir mit Schleswig-Holstein und mit Dänemark allein auf der Welt, so würde ein solcher Friedensparagraph nicht existiren. Ich muß hierbei weiter aushehlen, um die Gründe klar zu legen, welche die Königl. Staatsregierung bestimmt haben, einen dem öffentlichen Gefühle widerstrebenden und mit den reichen Erfolgen Preußens anscheinend im Widerspruch stehenden Artikel in den Frieden aufzunehmen. — Die politische Gestaltung, welche Europa im Jahre 1815 erhalten hat, die Beziehungen der Kabinette zu einander von da ab bis zum Jahre 1840, geben das Bild eines großen Europäischen Vertheidigungssystems gegen Frankreich. Es war dies die natürliche Rückwirkung der Eroberungskriege des ersten französischen Kaiserreichs. Dieses System gewähre seinen Theilnehmern eine Sicherheit, aber es brachte Preußen in eine abhängige Stellung. So lange Preußen jenem System angehörte, mußte es auch den unglücklichen Zuschnitt, der ihm im Jahre 1815 zu Theil geworden war, ertragen, mit seinem Koanishbrod eben zufrieden sein. Es hatte dafür Schutz und Sicherheit. — Die früheren Regierungen haben es nicht für zweckmäßig gehalten, Gelegenheiten, die zur Abwerfung dieses Systems sich boten, zu benutzen. Dieses System ist gefallen ohne Preußens Zutun; es ist gefallen durch das Jahr 1848, durch die Politik, die seit dem Jahre 1848 oder besser seit dem Jahre 1850 von Oesterreich gegen Preußen betrieben wurde, und die es sehr schwer machte, das frühere maßgebende Vertrauen zu Oesterreich wieder zu erzeugen. Den letzten Stoß hat die heilige Allianz bekommen durch den orientalischen Krieg, durch das Verhalten Oesterreichs gegen Rußland. Der Zerfall dieser Allianz hinterließ einen Zustand, in dem Preußen mit Recht oder Unrecht von dem Auslande und zum großen Theile von seinen eigenen Angehörigen als fortbauend hilfsbedürftig gegen Frankreich angesehen wurde. Diese angebliche Hilfsbedürftigkeit wurde dann benutzt, um auf unsere Nachgiebigkeit und Bescheidenheit allerlei politische Pläne zu bauen. Diese Speculation ist in dem letzten Jahrzehnte namentlich von Oesterreich und von einem Theile unserer deutschen Bundesgenossen sehr weit getrieben worden. War sie eine berechtigte? fragt man sich. — Die Interessen Preußens tragen an und für sich nichts in sich, was uns nicht den Frieden und ein freundlich nachbarliches Verhältnis zu Frankreich wünschenswerth machte; wir haben bei einem Kriege mit Frankreich, selbst bei einem glücklichen, nichts zu gewinnen. Der Kaiser Napoleon, im Widerspruch zu andern französischen Herrscherhäusern, hat in seiner Weisheit erkannt, daß Frieden und gegenseitiges Vertrauen im Interesse beider Nationen liege, daß sie von der Natur nicht berufen seien, sich gegenseitig zu bekämpfen, sondern als gute Nachbarn die Bahn des Fortschritts in Wohlfahrt und Gesittung mit einander zu wandeln. Zu solchen Beziehungen mit Frankreich ist nur ein selbstständiges Preußen befähigt, eine Wahrheit, die vielleicht nicht von allen Unterthanen des Kaisers gleichmäßig erkannt wird. Wir aber haben es amtlich nur mit der französischen Regierung zu thun. Ein solches Nebeneinandergehen bedingt eine wohlwollende gegenseitige Schonung der Interessen beider Völker.

Welches sind nun im großen Ganzen, ohne den zufälligen Stoß vorübergehender Ereignisse in Ansatz zu bringen, die Interessen Frankreichs in Bezug auf Deutschland? Betrachten wir sie ganz ohne deutsches Vorurtheil; suchen wir uns auf den Französischen Standpunkt zu setzen; es ist das die einzige Art, fremde Interessen mit Gerechtigkeit zu beurtheilen. Es kann für Frankreich nicht erwünscht sein, daß in Deutschland eine Uebermacht entsteht, wie sie sich darstellen würde, wenn man sich ganz Deutschland unter österröschischer Leitung geeinigt dächte, ein Reich von 75 Millionen, ein Oesterreich bis an den Rhein;

selbst ein Frankreich bis an den Rhein würde kein ausreichendes Gegengewicht bilden. Es ist für ein Frankreich, welches mit Deutschland in Frieden leben will, ein Vortheil, wenn Oesterreich an diesem Deutschland nicht theilhaft ist, indem die österrreichischen Interessen mit den französischen mannigfach streiten, sei es in Italien, sei es im Orient. Zwischen Frankreich und einem von Oesterreich getrennten Deutschland sind dagegen die Berührungspunkte, die zu feindlichen Beziehungen führen können, viel weniger zahlreich; und daß Frankreich den Wunsch hegt, zum nächsten Nachbarn einen solchen zu haben, mit dem es Ausicht hat, in Frieden zu leben, einen solchen, dem 35 oder 38 Millionen Franzosen im Vertheidigungskampfe vollständig gewachsen sind, ist ein natürliches Interesse, das kann man ihm nicht verargen. Ich glaube, daß Frankreich, in richtiger Würdigung seiner Interessen, weder zugeben konnte, daß die preussische Macht, noch daß die österrreichische verschwände.

Welches sind weiter die Interessen Frankreichs bei der europäischen Entwicklung, namentlich unter der jetzigen Dynastie? Es ist die Berücksichtigung der Nationalitäten. Diesem System entsprechend hat Frankreich die dänische Frage von Anfang an aufgefaßt; die französische Regierung hat schon auf der Londoner Konferenz und in der Zeit vor und nach ihr eine weniger schroffe Stellung gegen die deutschen Ansprüche Dänemark gegenüber eingenommen, soweit diese Ansprüche mit der Idee der Nationalität zusammenfielen. Die vollständige Durchführung des Nationalitäts-Prinzips ist bekanntlich auf der dänischen Grenze ganz unmöglich, weil die Nationalitäten so gemischt sind, daß sich nirgends eine Grenze, die sie vollständig von einander sondert, ziehen läßt; aber es war das Prinzip im Großen, welches Frankreich vertreten hat, und welches es Frankreich möglich machte, den deutschen Bestrebungen nicht mit der Schärfe gegenüber zu treten, wie es von andern Mächten geschah. In der Zwischenzeit ist man in vertraulichen Besprechungen mit Dänemark, mit andern Mächten häufig auf diese Frage zurückgekommen. Ich bin stets der Meinung gewesen, daß eine Bevölkerung, die wirklich in zweifellos und dauernd kundgegebenem Willen nicht preussisch oder nicht deutsch sein will, die in zweifellos ausgesprochenem Willen einem angrenzenden Nachbarstaate ihrer Nationalität angehören will, keine Stärkung der Macht bildet, von welcher sie sich zu trennen bestrebt ist. Man kann zwingende Gründe haben, dennoch auf ihre Wünsche nicht einzugehen; die Hindernisse können geographischer Natur sein, die es unmöglich machen, solche Wünsche zu berücksichtigen. Es fragt sich, ob und in wie weit dies hier zutrifft. Die Frage ist eine offene, wir haben jederzeit bei ihrer Erörterung hinzugefügt, daß wir uns niemals dazu herablassen können, unsere militairische Sicherheitslinie durch irgend ein Arrangement auf's Spiel zu setzen, daß wir wohl aber zweifellos und unabhängig ausgesprochene Wünsche, deren Beharrlichkeit und ehrliebe Feststellung klar wäre, an dieser geographischen Stelle, unter Umständen berücksichtigen könnten. So ungefähr hat eine Anzahl vertraulicher Besprechungen in der Zwischenzeit gelaute.

So lag die Sache, als Frankreich durch die Ereignisse im Juli d. J. in die Lage kam, seine eigenen Wünsche mit einem ungewöhnlich starken Gewichte geltend zu machen. Ich brauche Ihnen die Lage nicht zu schildern, sie ist bekannt genug, und Niemand hat Preußen zumuthen wollen, zwei große europäische Kriege gleichzeitig zu führen, oder in dem Augenblicke, wo es den einen führte und die Früchte desselben noch nicht gesichert hatte, seine Beziehungen zu andern Großmächten auf's Spiel zu setzen.

In dieser Lage der Dinge wurde Frankreich von Oesterreich zum Vermittler der Streitigkeiten berufen, also vollkommen rechtmäßig durch einen der streitenden Theile berufen, seine Meinung geltend zu machen. Daß Frankreich die Erfordernisse seiner Politik berücksichtigte, kann ihm Niemand verdenken; darüber, daß es sie mit Mäßigung geltend gemacht hat, ist es, glaube ich, für das Publikum noch zu früh, zu urtheilen, und ich möchte Sie bitten, dies der Würdigung der Regierung zu überlassen. An uns trat die Frage heran, nicht ob wir es den Wünschen der Schleswig-Holsteiner entsprechend hielten, sondern die, ob wir in der europäischen Lage, in der wir uns vor Wien befanden, die Gesamtheit dessen, was uns von Oesterreich unter französischer Vermittelung geboten wurde, annehmen oder ablehnen wollten. Die Grundlagen der Entschließung waren nicht eben in der wünschenswerthen Vollständigkeit gegenwärtig, Einzel-Verhandlungen unmöglich, unsere Verbindungen waren unterbrochen, die Telegramme brauchten drei, mitunter sechs Tage, bevor sie aus den europäischen Residenzen in's Hauptquartier gelangten, weil die Linien auf dem Kriegsschauplatz vielfach abgeschnitten waren. Es war also zur die allgemeine europäische Lage und die eigene augenblickliche Stimmung als Grund zur Entschließung Sr. Majestät des Königs zu nehmen.

Wir hatten eine starke Anlehnung an der unerschütterlichen Vertragstreue Italiens, die ich nicht genug rühmen und deren Werth ich nicht hoch genug anschlagen kann. Die italienische Regierung hat der Versuchung, sich durch ein Geschenk Oesterreichs, des gemeinschaftlichen Feindes, von dem Bunde abzulehnen

zu lassen, mit großer Entschiedenheit widerstanden, und wir knüpfen an diese Thatsache gegründete Hoffnungen, auf die zukünftigen freundschaftlichen und natürlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Italien. Aber ungeachtet dieser in der Diplomatie und auf dem Schlachtfelde wertvollen Bundesgenossenschaft, entnahmen wir der Gesammtlage „die Ueberzeugung, daß wir den Bogen nicht zu straff spannen durften, daß es nicht angemessen sei, durch Verwerfung von Einzelheiten die Gesammtheit des Ertragens wieder in Frage zu stellen und ihre Sicherstellung vielleicht von weiteren europäischen Verwicklungen abhängig zu machen.“ Es ist sehr schwer von Hause aus zu überschauen und zu ermessen, wie weit eine Erörterung angebotener Bedingungen führt, oft von kleinen Ausgangspunkten zu schweren Differenzen; ich habe selbst Sr. Majestät unumwunden dazu gerathen, wie die Vermittlungs-Vorschläge vor uns gelegt wurden, zu nehmen oder zu verzichten, einzuschlagen und anzunehmen, und nicht wie ein vertwegener Spieler das Ganze nochmals auf's Spiel zu setzen. — Diesen Verhältnissen, meine Herren, verdankt jene Bestimmung in dem Vertrage ihre Entstehung. Die weite Fassung, die sie erhalten hat, läßt uns eine gewisse Freiheit in der Ausführung; ich halte es aber für nöthig, anzuführen, daß wir uns unmöglich durch die Beschlüsse des Landtages von Verpflichtungen entbinden lassen können, die wir eingegangen sind, sondern wir müssen sie halten; aber wir werden sie so zur Ausführung bringen, daß über die Abstimmung, auf deren Grund wir verfahren, über deren Freiwilligkeit und Unabhängigkeit und über den entschiedenen Willen, der dadurch kundgegeben wird, kein Zweifel bleibt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Für die Versendung von gedruckten Sachen unter Band mit der Briefpost soll vom **1. Januar 1867** ab innerhalb des Preussischen Postbezirks der Portosatz von 4 Pfennigen, statt für jedes Loth des Gewichts der Sendung, nach der Gewichts-Progression von 2 1/2 zu 2 1/2 Loth incl. berechnet werden; danach ergeben sich

	bis 2 1/2 Loth einschließl.	4 Pfennige,
Aber 2 1/2 bis 5	"	8 "
" 5 " 7 1/2	"	1 Sgr. — "
" 7 1/2 " 10	"	1 " 4 "
" 10 " 12 1/2	"	1 " 8 "
" 12 1/2 " 15	"	2 " — "

Vorstehendes wird auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — In den sonstigen in Betreff der Sendungen gedruckter Sachen unter Band geltenden Vorschriften tritt keine Aenderung ein. Berlin, den 22. Dezember 1866.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Graf von Itzenplitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Nachstehender Erlaß:

„Im Einverständniß mit dem Herrn General-Stabs-Arzt der Armee wird die Königl. Intendantur beauftragt, zu veranlassen, daß die noch in Privatpflege befindlichen kranken und verwundeten Soldaten der Feldarmee, sobald es sich um deren Invaliditäts-Feststellung handelt oder denselben künstliche Glieder verabreicht werden sollen, nunmehr möglichst in Militär-Cazareth aufgenommen werden. Berlin, den 21. November 1866.

Kriegs-Ministerium.
gez. v. Storch.

Militär-Ökonomie-Departement.
Engelhard,

An die Königl. Intendantur des 1. Armee-Korps in Königsberg.^o
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Beachtung gebracht.

Marienwerder, den 22. Dezember 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die in der General-Versammlung am 26. April d. J. erfolgten Abänderungen des Gesellschafts-Statuts für den Schweizerischen Lloyd, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Winterthur, werden in der, dieser Amtsblatts-Nummer beigefügten außerordentlichen Beilage zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 15. Dezember 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

4) Dem im Kreise Thorn belegenen Rittergut Slawlowo ist auf den Antrag seines Besitzers der ursprüngliche deutsche Name „Friedenau“ mit unserer Genehmigung beigelegt worden.

Marienwerder, den 21. Dezember 1866.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Nach den bisherigen Vorschriften durften für Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aussuchen oder Waaren-Einkäufe machen wollten, weber steuerfreie Gewerbebescheine noch Gewerbe-Legitimationenarten ausgefertigt werden. Diese Bestimmung ist, nach dem Rescript des Königl. Finanz-Ministeriums vom 2. d. M. in Betreff der im Jahre 1866 mit der Preussischen Monarchie vereinigten Gebiete und der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der bisherigen (altländischen) Preussischen Provinzen andererseits dahin geändert, daß vom 1. Januar 1867 ab die gegenseitige abgabefreie Zulassung der Handelsreisenden auch auf diejenigen Handelsreisenden Anwendung finden darf, welche für Rechnung mehrerer Handlungs- (Fabrik-) Häuser Bestellungen aussuchen oder Waaren-Einkäufe machen wollen. Das betheiligte Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.
Marienwerder, den 12. Dezember 1866.

Königliche Regierung. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

6) Vom 1. Januar l. J. ab wird eine zweimal tägliche Personen-Post zwischen Marienwerder und Graudenz mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Marienwerder 7 Uhr früh und 7 Uhr Abends, aus Garnsee 8³/₄ Uhr früh und 8³/₄ Uhr Abends, in Graudenz 10¹/₂ Uhr Vormittags und 10¹/₂ Uhr Abends;

aus Graudenz 7 Uhr früh und 7 Uhr Abends, aus Garnsee 9 Uhr früh und 9 Uhr Abends, in Marienwerder 10¹/₂ Uhr Vormittags und 10¹/₂ Uhr Abends.

Marienwerder, den 24. Dezember 1866. Der Ober-Post Director. gez. Winter.

Personal-Chronik.

7) Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Regierungss-Secretair Harbarth den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen.

Dem seitherigen Predigtamts-Candidaten Samuel Julius Wilhelm Granz ist die erledigte zweite Predigerstelle an der evangelischen Kirche zu Schwyz in der Diocese Schwyz verliehen worden.

Der Kaufmann Benjamin Kraft in Landeck ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre erwählt und als solcher bestätigt worden.

Erledigte Schulstelle.

8) Die 2te Schullehrerstelle zu Stobno, Kreises Conitz, wird zum 1. l. Mis. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Kreis-Schulinspector, Pfarrer Plehaczek zu Neukirch bei Conitz, zu melden.

Concessionen.

9) Dem Barbier August Wojczehowski zu Dt. Eylau ist nach abgelegter Prüfung die Concession zur Verrichtung kleiner chirurgischen Operationen und Hilfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Dt. Eylau erteilt worden.

Den Barbieren Otto Arndt und Heinrich Pietsch zu Thorn ist nach abgelegter Prüfung die Concession zur Verrichtung kleiner chirurgischen Operationen und Hilfsleistungen, auf die jedesmalige Anordnung eines Arztes, für die Stadt Thorn erteilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger No. 1.)

2) Auf dem hiesigen Landtage... (mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

1) Der hiesige Landtag... (mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

3) Der hiesige Landtag... (mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

4) Der hiesige Landtag... (mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

5) Der hiesige Landtag... (mirrored text, likely bleed-through from the reverse side)

(Original von 1844, 1845, 1846)